jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/3 1Ob129/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1975

Norm

ABGB §881 Abs1 IA
AO §11 Abs1
AO §47

Rechtssatz

Eine ungültige Sonderbegünstigung nach § 47 AO liegt auch vor, wenn der Schuldner mit einem Absonderungsgläubiger während des Ausgleichsverfahrens vereinbart, einen Teil der hypothekarisch sichergestellten Forderung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht geltend zu machen, sodaß ein nachrangiger anderer Gläubiger, der sonst Ausgleichsgläubiger wäre, aus dem Meistbot voll befriedigt werden kann; ob der nachrangige Gläubiger direkter Partner der Vereinbarung ist, ist, wenn er die Begünstigung in Anspruch nimmt, unerheblich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 129/75
  Entscheidungstext OGH 03.09.1975 1 Ob 129/75
  Veröff: EvBl 1976/96 S 184 = SZ 48/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0017091

Dokumentnummer

JJR_19750903_OGH0002_0010OB00129_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at